

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 17.12.2025, Zl. 900-2-/2025 (VA 2026), mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	<b>VA 2026</b>
Erträge	€ 9.615.600,--
Aufwendungen	€ 9.844.500,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ -----
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 116.500,--
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen <sup>1</sup></b>	<b>€ -345.400,--</b>

<sup>1</sup> Entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015



(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	<b>VA 2026</b>
<b>Einzahlungen</b>	€ 9.916.000,--
<b>Auszahlungen</b>	€ 10.445.500,--
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung<sup>2</sup></b>	€ -529.500,--

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.452.292,--

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

---

<sup>2</sup> Entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015



